

(Applikationszweifel.) A) Der Priester Cletus kommt auf einer Reise eines Morgens früh in X an, wo sein Studienkollege Clemens Pfarrer ist. Er begibt sich in die Kirche, um zu zelebrieren, und trifft in der Sakristei seinen alten Freund. Da er selber über keine Meßintentionen verfügt, ersucht er Clemens um solche. Clemens sagt: „Sehr gerne. Im Pfarrhof werden wir nach der Messe die Angelegenheit erledigen. Es wäre mir sehr angenehm, wenn du jetzt gleich die Intention, die ich für heute aufgeschrieben hatte, übernehmen könntest. Infolge eines dringenden Falles muß ich heute auf andere Intention applizieren.“ Cletus sagt zu und nun übergibt ihm Clemens die Intention: Pro defuncto marito, bestellt von Caia. Der Intention ist die Nummer 266 beigelegt. Aus Gewissenhaftigkeit fügt Clemens immer, wenn er die Meßintention im Wochenbuch einschreibt, die Nummer hinzu, die die betreffende Intention in seinem Meßjournal hat. Als Clemens nach der Messe Intentionen für Cletus aufschreibt, bemerkt er zu seinem Erstaunen, daß er die Messe Nr. 266: Caia pro defuncto marito schon in der vergangenen Woche persolvirt hat. Er kann sich aber erinnern, daß Caia innerhalb kurzer Zeit zwei Meßintentionen pro defuncto marito bestellt hat. Er sieht nach und richtig findet er unter Nr. 238: Caia pro defuncto marito. Aus irgendwelchen Umständen hat er in der vergangenen Woche die Messe Nr. 266 statt 238 persolvirt und nun durch Cletus noch einmal auf die Intention 266 applizieren lassen. Er zweifelt nun, ob er seine Verpflichtung schon erfüllt hat oder ob er auf die Intention Nr. 238 noch einmal applizieren muß.

Die Zuwendung der *fructus ministeriales missae*, über die der Priester frei verfügen kann, bezeichnet man als Applikation. Die Kirche hatte ihre Lehre über die Applikation zu schützen gegen die Irrtümer Wicleffs und der Aftersynode von Pistoja (Denzinger, *Enchiridion* 599, 1530, 1554). Zur Gültigkeit der Applikation ist erfordert, daß sie 1. vom zelebrierenden Priester gemacht wird, und zwar genügt hiefür, da die Applikation die Natur einer Schenkung hat, die *intentio habitualis et implicita*, 2. daß sie vor der Konsekration, und zwar wenigstens vor der *consecratio sanguinis* und 3. daß sie für einen bestimmten Zweck oder für eine bestimmte Person geschehe. Wie bei jeder Schenkung muß auch bei der Applikation der Empfänger hinreichend klar bestimmt sein. Weil der Priester in der Zuwendung der *fructus ministeriales* Freiheit besitzt, kann er über die Applikation auch Verpflichtungen eingehen. Im angegebenen Falle handelt es sich um eine Verpflichtung *ex stipendio*, deren kirchenrechtliche Seite im *Cod. jur. can.* (can. 824—844) geregelt ist. Die Verpflichtung, die aus der Annahme eines Stipendiums erwächst, ist unabhängig von der Höhe des Stipendiums eine schwere. Sie ist *ex iustitia* auf Grund eines *contractus innominatus: do ut facias*. Der Vertrag wird im Gesetzbuche Justinians definiert als:

„duorum pluriumve in idem placitum et consensus“ (D. II. 14, 1, § 2 [nach Ulpian]). Beim contractus innominatus: do ut facias muß im facere das erfüllt werden, was im dare ausbedungen wurde. Cod. jur. can. (can. 828) bestimmt, daß der Priester so viele Applikationen zu leisten hat, als er Stipendien empfangen hat.

Nun läßt sich leicht feststellen, wozu Clemens verpflichtet ist. Er hat von Caia zwei Meßstipendien pro defuncto marito erhalten und ist deshalb zu zwei Applikationen verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist er nachgekommen. Die eine Messe hat er selber in der vergangenen Woche persolviert und die andere hat er durch Cletus persolvieren lassen. Der Irrtum, daß zweimal auf die Intention Nr. 266 appliziert wurde, ist propter identitatem rei debitaе ganz unwesentlich. Die Gesamtverpflichtung lautete auf zwei Applikationen pro defuncto marito, bestellt von Caia, und dieser Verpflichtung ist Genüge geleistet. Clemens braucht daher auf die Intention Nr. 238 nicht mehr zu applizieren, sondern kann sie als persolviert eintragen.

Ganz anders läge die Sache, wenn Clemens nur ein Stipendium von Caia pro defuncto marito empfangen und in sein Meßjournal unter Nr. 266 eingetragen hätte. Wenn dann aus Versehen zweimal auf die Intention Nr. 266 appliziert würde, dürfte nur Nr. 266 und sonst keine Intention als persolviert eingetragen werden, wie sich aus der Definition des Vertrages von selbst ergibt.

B) Der Veteranenverein des Ortes A, wo Pacificus Pfarrer ist, gedenkt an einem Sonntag nachmittags anfangs November vor dem Kriegerdenkmal eine Heldenehrung abzuhalten, zu der man als Festredner den Pfarrer des Nachbarortes B namens Martius gewonnen hatte, der im Kriege Offizier gewesen war. Da beide Orte zwei Stunden von einander entfernt sind und die Nachmittagszüge eine ungünstige Verkehrsordnung aufweisen, helfen sich der Einfachheit halber beide Pfarrherren in der Weise aus, daß Pacificus am Sonntag, an dem die Feier stattfindet, in B, Martius dagegen in A den Sonntagsgottesdienst hält. Betreffs der applicatio pro populo aber trafen sie keinerlei Vereinbarung.

Pacificus denkt sich, die applicatio pro populo ist eine persönliche Pflicht und appliziert für seine Pfarre A. Martius denkt sich, ich vertrete heute den Pfarrer von A und deshalb appliziere ich für die Pfarre A, denn Pacificus wird sicher ebenso denken und handeln. Beide sind daher nicht wenig erstaunt, als sie bei ihrem Zusammentreffen auf die applicatio pro populo zu sprechen kommen. Martius jedoch glaubt, es handelt sich um zwei Pfarren und weil zwei Applikationen gemacht worden sind, ist jedenfalls der Verpflichtung Genüge geleistet. Pacificus widerspricht. Was hat zu geschehen?

Cod. jur. can. (can. 466, § 1) verpflichtet die Pfarrer, entsprechend den Vorschriften des can. 339 *ratione officii pro populo* zu applizieren. Diese Verpflichtung ist *sub gravi*, real, lokal, personal und an bestimmte Tage gebunden. Weil die Verpflichtung in erster Linie real ist, muß der Pfarrer, wenn er selber nicht zelebrieren kann, sich um Vertretung umsehen und durch jemand anderen zelebrieren lassen. Ist er abwesend, so ist es seinem freien Ermessen überlassen, ob er selber anderswo für seine Pfarre appliziert oder in seiner Pfarre durch jemand anderen applizieren läßt. Es ist deshalb an sich weder gegen den Gedankengang des *Pacificus*, noch gegen die Handlungsweise des *Martius* etwas einzuwenden, sondern die Art und Weise ihres Vorgehens hätte durch Übereinkunft festgelegt werden sollen. Da keiner unter Bedingung, sondern beide absolut appliziert haben, ist ohne Zweifel für die Pfarre A zweimal, für B gar nicht appliziert worden. Ebenso sicher ist, daß die Applikation für B nachgeholt werden muß. Will keiner einen Nachteil haben, so können *Martius* und *Pacificus* darin übereinkommen, daß sie beide am nächsten Applikationstage für die Pfarre B applizieren. Die Verpflichtung ist dann wieder ausgeglichen.

Die Vorschrift des can. 466, § 3 kommt in diesem Falle nicht in Anwendung, da es sich nicht um eine Verschiebung des Applikationstermines im strengen Sinn des Wortes, sondern um eine Kompensation handelt. Weil die Applikation *ratione officii* eine wichtige Sache ist und zur Ausübung des Hirtenamtes gehört, ist es angezeigt, über sie eher als über weltliche Angelegenheiten eine Vereinbarung zu treffen.

Linz.

Dr. August Bloderer.

(Gültigkeit oder Ungültigkeit der Berufungseinführung beim *iudex ad quem*?) Der Ehebandsverteidiger der ersten Instanz hat seine pflichtmäßige Appellation folgendermaßen absolviert: An das Diözesan- und Appellationsgericht in M. Gegen das auf Nichtigkeit der Ehe lautende Urteil des hiesigen Diözesanehegerichtes vom 28. April 1928 im Eheprozeß J. G. und M. B. lege ich im Sinne des can. 1986 die Berufung ein. L., am 12. April 1928. A. N., Ehebandsverteidiger. Das Aktenstück mit diesem Inhalte wurde vom Ehebandsverteidiger dem Gerichte erster Instanz übermittelt, welches sodann sämtliche Prozeßakten, einschließlich das Originalurteil und die soeben wörtlich angeführte Berufung des Ehebandsverteidigers mit einem Begleitschreiben zur weiteren Amtshandlung an die zweite Instanz leitete. Es fragt sich, ob die Berufung auf diese Weise gültig oder ungültig beim *iudex ad quem* eingeführt wurde.

Was zunächst die Art und Weise der Durchführung der Berufung anbelangt, so ist dem can. 1884, namentlich dem § 2, und